

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwert (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 11.12.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 1 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich:

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);

Artikel 2

§ 7 Absatz 4 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kassinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

Artikel 3

§ 8 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Niddatal, Steueramt, ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

Artikel 4

§ 10 wird mit nachfolgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat der Stadt Niddatal durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

Artikel 5

§ 11 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Niddataler Nachrichten in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Spielapparatesteuersatzung vom 28.03.2023 werden nicht verändert.

Niddatal, den 12.12.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn
Bürgermeister

Ausfertigung und Veröffentlichungsnachweis:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 1. Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte in den Niddataler Nachrichten am 22.12.23.

Niddatal, den 02.01.2024

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn
Bürgermeister